

Verordnung über die Elternmitwirkung an den Kindergärten

vom 30. Mai 2012

(in Kraft ab 1. August 2012)

9.4 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE ELTERNMITWIRKUNG AN DEN KINDERGÄRTEN	2
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1	2
Geltungsbereich und Zweck	2
Art. 2	2
Elternmitwirkung	2
Art. 3	2
Aufsicht	2
II. ELTERNRAT	2
Art. 4	2
Zusammensetzung	2
Art. 5	3
Aufgaben	3
Art. 6	3
Mittel	3
Art. 7	3
Organisation	3
III. VORSTAND	4
Art. 8	4
Zusammensetzung	4
Art. 9	4
Aufgaben und Organisation	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 10	4
In-Kraft-Treten	4



Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 31 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 sowie Artikel 29 Abs. 4 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 erlässt folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE ELTERNMITWIRKUNG AN DEN KINDERGÄRTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Elternmitwirkung an den öffentlichen Kindergärten der Stadt Langenthal.

² Die Führung von Elternräten bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Eltern, gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch und stärkt den partnerschaftlichen Umgang.

Art. 2

Elternmitwirkung

¹ Die Elternmitwirkung erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts. Sie ist begrenzt durch die Zuständigkeit der jeweiligen Schulorgane.

² Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind nicht Gegenstand der Elternmitwirkung.

Art. 3

Aufsicht

¹ Die Elternmitwirkung und die Führung von Elternräten stehen unter der Aufsicht der Volksschulkommission.

² Die Volksschulkommission kann weitergehende Bestimmungen zur Organisation der Elternräte erlassen.

³ Sie genehmigt den Jahresbericht des Elternrats.

II. ELTERNRAT

Art. 4

Zusammensetzung

¹ Der Elternrat besteht aus je zwei Elterndelegierten jeder Kindergartenklasse, die durch die Klasseneltern aus ihren Reihen bestimmt werden.

² Die Kindergartenleitung und eine Kindergartenlehrperson nehmen an den Sitzungen des Elternrats mit beratender Stimme teil.



Art. 5

Aufgaben

- ¹ Der Elternrat fördert die aktive Zusammenarbeit der Eltern untereinander als auch mit der Kindergartenleitung und den Kindergartenlehrpersonen.
- ² Er vertritt die Anliegen der Eltern gegenüber dem Kindergarten.
- ³ Er ist für die Kindergartenleitung bei klassenübergreifenden und alle Kindergärten betreffenden Anliegen Ansprechpartner, wird von ihr über wichtige Projekte informiert und unterstützt diese bei der Umsetzung.
- ⁴ Er stellt die regelmässige Information der Klasseneltern über Geschäfte und Projekte im Elternrat sicher. Eine Kommunikation im Namen des Elternrats an die Öffentlichkeit findet nur in Absprache mit der Kindergartenleitung statt.
- ⁵ Er verabschiedet den Jahresbericht zuhanden der Volksschulkommission.

Art. 6

Mittel

- ¹ Dem Elternrat steht zur Erfüllung seiner Aufgaben in jedem Kalenderjahr ein Betrag von Fr. 100.00 pro Kindergartenklasse zur Verfügung, im Minimum Fr. 1'000.00 und im Maximum Fr. 1'800.00.
- ² Die Kindergartenleitung stellt dem Elternrat sowie dem Vorstand Räumlichkeiten der Volksschule für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung.
- ³ Die Mitarbeit im Elternrat sowie in Arbeits- und Projektgruppen ist ehrenamtlich.

Art. 7

Organisation

- ¹ Der Elternrat trifft sich mindestens einmal pro Semester oder wenn die Hälfte der Elterndelegierten dies wünscht. Die Sitzungen werden protokolliert.
- ² Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



III. VORSTAND

Art. 8

Zusammen-
setzung

¹ Der Elternrat bestimmt einen Vorstand aus seinen Reihen bestehend aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- zwei Beisitzenden

² Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre bestimmt.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Die Kindergartenleitung und eine Kindergartenlehrperson nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 9

Aufgaben und
Organisation

¹ Der Vorstand erstellt ein Budget und verfügt über den jährlichen Beitrag.

² Er trifft sich mindestens einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden protokolliert.

³ Er organisiert die Elternratssitzungen, genehmigt Projekte aus dem Elternrat und koordiniert diese.

⁴ Er stellt die Wahlen der Elterndelegierten sicher.

⁵ Er verfasst einen Jahresbericht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft

Langenthal, 30. Mai 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Die stv. Stadtschreiberin:
sig. Mirjam Tschumi Walder